

Verbandsgemeinde Mehrschrid / Eifel
Inp 4. Sep. 1979

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- 8 -

Die katholische Kirchengemeinde *Großlitzgen*,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes,
Herrn Pastor *Ständelbach* und die Kirchenvorstandsmit-
glieder *Pesch und Stolz*, beide aus *Großlitzgen*

- nachstehende Kirchengemeinde genannt -

und

die Zivilgemeinde *Großlitzgen*,
vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn *Paul Schub*

- nachstehend Zivilgemeinde genannt -

abschließen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bischöf-
liche Behörde in Trier sowie aufgrund des Gemeinderatsbe-
schlusses vom *20.12.72*. folgende öffentlich-rechtliche
Vereinbarung ab:

§ 1

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin der z. Z. als Friedhof-
genutzten Grundstücke Flur *5*.... Nr. *45 u. 46*

§ 2

Die Kirchengemeinde verpachtet der Zivilgemeinde vorstehende,
als Friedhof genutzte Parzellen zur weiteren Benutzung als
Friedhof.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt mit dem
1.9.1979 und wird auf die Dauer geschlossen, in der
die genannten Grundstücke als Friedhof genutzt werden und
auf diesem Friedhof Nutzungs- oder Ruherechte bestehen.
Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, den Friedhof solange
zu belegen, bis alle verfügbaren Plätze aufgebraucht sind,
und die Wünsche der Verstorbenen bez. deren Angehörigen zu
berücksichtigen. Nach Ablauf des letzten Nutzungs- oder
Ruherechtes fällt die Nutzung an die Kirchengemeinde zurück.

Die der Kirchengemeinde gehörenden Grundstücke sind dann an die Kirchengemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Gräber sind auf Verlangen der Kirchengemeinde abzuräumen.

§ 4

Der Friedhof kann außerdem nur im Einvernehmen zwischen der Kirchengemeinde und der Zivilgemeinde geschlossen werden, jedoch unterwerfen sich die Vertragschließenden dem geltenden öffentlichen Recht.

§ 5

Die durch die Zivilgemeinde zu zahlende Pacht beträgt jährlich 100.- DM (i. W. hundert.....) und wird bis zum 31. 3. eines jeden Jahres, erstmalig am 31.12.1980, fällig.

§ 6

Die Verwaltung des Friedhofes durch die Zivilgemeinde erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieses Vertrages und einer von der Zivilgemeinde im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu erlassenden Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

§ 7

Die Zivilgemeinde tritt in die Pflichten und Rechte ein, die die Kirchengemeinde Grabstätteninhabern und in Bezug auf den Friedhof Dritten gegenüber durch die Friedhofsordnung, Vertrag oder Herkommen hat.

§ 8

Die Zivilgemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümer der in § 1 genannten Grundstücke geltend gemacht werden könnten. Sie ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit der übernommenen Grundstücke.

§ 9

Die Kirchengemeinde übergibt der Zivilgemeinde als Rechtsnachfolgerin alle bis zum 30. 8. 79... abgeschlossenen Verträge bzw. Urkunden über die belegten bzw. noch zu belegenden Familiengräber.

§ 10

Die Zivilgemeinde übernimmt ab..... den derzeitigen Friedhofswärter, Herrn nach den in einem besonders abzuschließenden Personalübernahmevertrag festgelegten Bedingungen.

§ 11

Die auf dem Friedhof sich befindenden Arbeitsgeräte gehen gemäß dem bestehenden Inventarverzeichnis kostenlos auf die Zivilgemeinde über. Für die Übergabe ist eine besondere Übergabeverhandlung abzuschließen.

§ 12

Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, den Friedhof und seine Einrichtungen würdig instand zu halten, bei der Gestaltung des Friedhofes dessen Charakter als Stätte christlicher Verkündigung zu beachten und der Kirchengemeinde und anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften die ungehinderte Durchführung von Trauerfeiern und sonstigen religiösen Veranstaltungen (Gottesdienst und Prozessionen) auf dem Friedhof und in den evtl. zum Friedhof gehörenden Gebäulichkeiten (Friedhofskapelle, Leichenhalle) nach kirchlicher Ordnung zu gewährleisten. Die Zivilgemeinde verpflichtet sich ferner, auf dem Friedhof und in den Friedhofsgebäulichkeiten alles zu untersagen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die katholische Kirche herabzusetzen.

§ 13

Über eine evtl. Neugestaltung und Erweiterung des Friedhofes bestimmt die Zivilgemeinde. Wenn sie ein Gebäude auf den im § 1 genannten Grundstücken errichtet, so geht dies in das

Eigentum der Kirchengemeinde über. Diese ^{kann} ~~können~~ nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde errichtet werden, soweit deren Eigentum berührt wird.

Die Zivilgemeinde trägt die Baukosten und für die Dauer der Nutzung der Grundstücke als Friedhof auch die Kosten der gesamten baulichen Unterhaltung. Auch gehen während der Dauer dieser vertraglichen Vereinbarung sämtliche Betriebskosten vorhandener oder neu zu errichtender Gebäude zu Lasten der Zivilgemeinde, die sich auch zur auskömmlichen Versicherung der Gebäude gegen Feuer und andere Risiken verpflichtet.

§ 14

Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, bei baulichen Veränderungen des Kirchengebäudes den evtl. hierzu benötigten Grund und Boden freizugeben.

§ 15

Über das Schicksal etwaiger von der Zivilgemeinde errichteter Gebäude nach Beendigung der Widmung der Grundstücke als Friedhof werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit eine Einigung herbeiführen. Entschädigungsansprüche wird die Zivilgemeinde gegenüber der Kirchengemeinde nicht geltend machen.

§ 16

Sollten sich bei Anwendung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann jede der Vertragsparteien die Einsetzung eines Ausschusses verlangen, der aus je drei Vertretern der Zivilgemeinde und der Kirchengemeinde besteht und die Aufgabe hat, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Zu den Besprechungen des Ausschusses können Vertreter der kommunalen und kirchlichen Aufsichtsbehörde hinzugezogen werden, sofern dies für erforderlich erachtet wird.

§ 17

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Vertragschließenden und sind schriftlich festzulegen.

§ 18

Nutzung, Lasten und Gefahr gehen mit Abschluß dieser Vereinbarung auf die Zivilgemeinde über. Sie endet erst, wenn Rechte aus der Friedhofssatzung und Gebührenordnung nicht mehr bestehen und die Entwidmung erfolgt ist.

§ 19

Diese Vereinbarung ist vierfach gefertigt und tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft.

Großlittgen, den 21.8.79

Gemeindeverwaltung



Müch

Ortsbürgermeister



Kath. Kirchengemeinde

Ständebach, Pfarrer

Vorsitzender des KV

Park

Stoh

Die Mitglieder

Die vorstehende Vereinbarung wurde am 8. Jan. 1978 vom Kirchenvorstand beschlossen. Dieser Beschluß ist am 30. Aug. 1979 vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt worden.

Trier, den 30. August 1979



i. A.

(Herrig)

Herrig